LAND KÄRNTEN

Abt. 6 – Bildung und Sport

Antrag zur Bewilligung einer Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung:

Lt. Kärntner Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz, K-KBBG, LGBl. 13/2011, in der geltenden Fassung

Angaben zur Trägerin

Name Antragsteller:in: _____

Name Trägerin: _____

Name Betreiber:in: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Name Ansprechperson: _____

Anschrift Trägerin: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Bewilligung:

Bewilligungsgegenstand: □ Kindertagesstätte □ alterserweiterte Kindergruppe □ Kindergarten

□ Sonderform Waldkindergarten

□ andere _____

Bereits vorhandene Gruppen: _____

Beantragte Gruppenanzahl NEU: _____

Beantragte Kinderanzahl: _____

Geplante Altersstruktur: Anzahl 1 bis 3: _____ Anzahl 3 bis 6: _____ Anzahl 1 bis 6: _____

Anzahl 3 bis 10: _____ Anzahl 1 bis 10: _____

Datum der geplanten Betriebsaufnahme: _____

Angaben zur Einrichtung:

Bezeichnung/Name der Einrichtung: _____

Anschrift der Einrichtung: PLZ: _____ Ort: _____

Straße: _____ Nr.: _____

E-Mail: _____

Tel.: _____

Name der Leitung: _____

Name und Anschrift des Kontoinhabenden: _____

_____

IBAN und BIC: _____

Anmerkungen zum Antrag:

Die Förderung von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ist erst nach Erteilung der Betriebsbewilligung möglich.
Die Beendigung der baulichen Maßnahmen wird durch die Trägerin an die Fachabteilung zeitgerecht gemeldet und es erfolgt vor Betriebsaufnahme der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung eine Verhandlung an Ort und Stelle für die Erteilung der Betriebsbewilligung.
Erforderliche Anwesenheit bei der Bewilligung vor Ort:

- Leitung,
- Trägerin bzw. Betreiber:in,
- Eigentümer:in bzw. Vermieter:in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Trägerin hat vier Monate vor Aufnahme des Betriebes die Bewilligung bei der Landesregierung zu beantragen. Dem Antrag auf Bewilligung sind die entsprechenden unten angeführten Konzepte und Unterlagen anzuschließen bzw. nachzureichen.
Die Trägerin bestätigt in Kenntnis aller im Rahmen dieses Antrages gemachten Angaben, dass diese unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Kärntner Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes, K-KBBG, LGBl. 13/2011, in der geltenden Fassung vollständig, aktuell, gültig und sachlich richtig sind.

Datum: _____ Unterschrift Trägerin: _____

Dem Antrag sind beizulegen:

Bedarfserhebung:

- die Vorlage von Unterlagen über die Anzahl der Kinder in dem für die Betreuung relevanten Alter mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde (Kinderliste mit Namen, Adresse und Alter der Kinder)

Räumliches Konzept:

- Aktueller Lagepläne, Baupläne sowie Baubeschreibung
- Aktueller Grundriss mit Darstellung der zur Verwendung vorgesehenen Räumlichkeiten samt m² - Angabe
- Plan des Außenspielbereiches mit m²-Angabe
- Angabe über die Widmung der Räumlichkeiten

Organisatorisches Konzept: (kann inhaltlich im pädagogischen Konzept mit angeführt sein)

- Jahresöffnungszeiten
- Tagesöffnungszeiten
- Schließzeiten
- Angabe über die Anzahl der Gruppen und die Anzahl der Kinder in den jeweiligen Gruppen
- Angaben über Essenszubereitung und Ausspeisung
- Angabe über die Höhe der Zusatzleistungen (Essensbeitrag, Jausenbeitrag, Materialbeitrag, Personalbeitrag)

Personelles Konzept:

- Konzept betreffend die Anzahl und Ausbildung der Mitarbeiter:innen sowie die Leitung der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung (Ausbildungsnachweise)

Pädagogisches Konzept unter Berücksichtigung relevanter Grundlagendokumente

Vereinbarung mit der Gemeinde:

Gemäß § 19a Abs. 1 K-KBBG hat jede Gemeinde bedarfsgerecht dafür Sorge zu tragen, dass für jedes Kind, das den Hauptwohnsitz innerhalb ihres Gemeindegebietes hat, ein Platz in einer Kindertagesstätte oder einem Kindergarten ab dem der Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes folgenden Kindergartenjahr innerhalb der Gemeinde oder außerhalb derselben (gemeindeübergreifend) im Ausmaß von zumindest 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche zur Verfügung steht.
In Erfüllung der Vorsorgepflicht kann die Gemeinde private Anbieter als Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch schriftliche Vereinbarung heranziehen.
Bei Heranziehung privater Trägerinnen durch eine Gemeinde wird die Förderung unter anderem nur dann gewährt, wenn die private Trägerin eine Vereinbarung gemäß § 19a Abs. 2 K-KBBG mit einer Gemeinde nachweisen kann oder eine finanzielle Zuwendung nach dem Kärntner Kindergartenfondsgesetz bezogen wird.

Diese Vereinbarung ist dem Antrag beizulegen.

Bitte um Übermittlung des vollständigen Antrages an: abt6.elementarbildung@ktn.gv.at